

12.02.21

Beschluss
des Bundesrates

**EntschlieÙung des Bundesrates - Rentenbenachteiligung
jüdischer Zuwanderinnen und Zuwanderer beenden**

Der Bundesrat hat in seiner 1000. Sitzung am 12. Februar 2021 die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung gefasst.

Anlage

Entschließung des Bundesrates - Rentenbenachteiligung jüdischer Zuwanderinnen und Zuwanderer beenden

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, schnellstmöglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Alterssicherung jüdischer Kontingentflüchtlinge zu verbessern. Dabei sind verschiedene Lösungswege in Betracht zu ziehen. Der Bundesrat erinnert in diesem Zusammenhang an die im Koalitionsvertrag auf Bundesebene zwischen CDU, CSU und SPD enthaltene Aussage, für Härtefälle in der Grundsicherung im Rentenüberleitungsprozess einen Ausgleich durch eine Fondslösung schaffen zu wollen und entsprechendes auch für die Gruppe der Spätaussiedler und der jüdischen Kontingentflüchtlinge zu prüfen.

Dies schließt nach Ansicht des Bundesrates auch notwendige Sozialversicherungsabkommen mit den betroffenen Nachfolgestaaten der Sowjetunion mit dem Ziel eines rückwirkenden Ausgleichs der Alterssicherungsleistungen ein. Ergänzend oder bei Nichtzustandekommen des Härtefallfonds und der Sozialversicherungsabkommen sollte eine rentenrechtliche Gleichstellung der jüdischen Zuwanderinnen und Zuwanderer mit Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und eine entsprechende Änderung des Fremdrentengesetzes vorgenommen werden.

Begründung

Seit 1991 hat Deutschland auf der Grundlage eines Beschlusses des Ministerrats der DDR vom 11. Juli 1990 und eines Beschlusses der Ministerpräsidentenkonferenz vom 9. Januar 1991 über 200 000 jüdische Zuwanderinnen und Zuwanderer und ihre Familienangehörigen aus den Nachfolgestaaten der früheren Sowjetunion aufgenommen. Sie sind häufig hinsichtlich ihrer materiellen Situation im Alter in einer schwierigen Lage. Die Entscheidung der Bundesrepublik Deutschland, jüdische Zuwanderung aus den Nachfolgestaaten der Sowjetunion zu ermöglichen, basiert angesichts der Shoa auf der historischen Ver-

antwortung Deutschlands und dem Wunsch, jüdisches Leben in Deutschland zu fördern.

Allerdings haben jüdische Zuwanderinnen und Zuwanderer, die im Alter von 40 bis 60 Jahren nach Deutschland eingewandert sind und bis zum Erreichen des Rentenalters sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen (soweit dies überhaupt möglich war) nachgegangen sind, in Deutschland immer zu geringe Rentenansprüche für eine eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts im Rentenalter. Dies führt in der Folge zu einem ergänzenden Bezug von Grundsicherung im Alter. Aufgrund fehlender Sozialversicherungsabkommen mit Russland oder den meisten anderen Nachfolgestaaten der Sowjetunion werden Beitragszeiten beziehungsweise Rentenansprüche vor der Auswanderung nach Deutschland nicht anerkannt. Verglichen mit Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern aus den Nachfolgestaaten der Sowjetunion werden jüdische Zuwanderinnen und Zuwanderer rentenrechtlich anders behandelt: Die in den Nachfolgestaaten der Sowjetunion beziehungsweise der Sowjetunion selbst erarbeiteten rentenrechtlichen Zeiten werden für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler bei der Rentenberechnung in Deutschland berücksichtigt, nicht aber für jüdische Zuwanderer und Zuwanderinnen. Dadurch erhalten jüdische Zuwanderinnen und Zuwanderer aus den Nachfolgestaaten der Sowjetunion zumeist keinerlei Leistungen zur Alterssicherung aus ihren Herkunftsstaaten. Durch das hohe Alter der Betroffenen muss zügig eine Verbesserung der Situation erreicht werden. Zumindest die im Koalitionsvertrag enthaltene Fondslösung für Härtefälle in der Grundsicherung im Rentenüberleitungsprozess samt Inkludierung der Gruppe der Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie der jüdischen Kontingentflüchtlinge sollte unverzüglich angegangen werden. Dies schließt nach Ansicht des Bundesrates auch notwendige Sozialversicherungsabkommen mit den betroffenen Nachfolgestaaten der Sowjetunion mit dem Ziel eines rückwirkenden Ausgleichs der Alterssicherungsleistungen ein. Ergänzend oder bei Nichtzustandekommen des Härtefallfonds und der Sozialversicherungsabkommen, sollte eine rentenrechtliche Gleichstellung der jüdischen Zuwanderinnen und Zuwanderer mit Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und eine entsprechende Änderung des Fremdrentengesetzes vorgenommen werden.